### § 57 Anwendungsvorschriften

idF des WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17), zuletzt geändert durch WachsChG v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666)

- (1) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind:
  - 1. § 2 Absatz 8 Satz 5, Absatz 9 und 13,
- 2. § 6 Absatz 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6a und 7 Satz 4,
- 3. § 8 Absatz 4.
- 4. § 11 Absatz 1,
- 5. § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4,
- 6. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3,
- 7. § 20 Absatz 1, 3, 3a und 4,
- 8. § 30 Absatz 3,
- 9. § 31 Absatz 1 und 3,
- 10. § 35,
- 11. § 36 Absatz 4,
- 12. § 42 Absatz 1 und 2,
- 13. § 52 Absatz 2,
- 14. § 56 Absatz 3a und 6 Satz 4

in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451). <sup>2</sup>Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gewährte Stundungen nach § 52 Absatz 2 Satz 4 in der am 17. Dezember 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind:
- 1. § 1 Absatz 2 Satz 2,
- 2. § 10 Absatz 5,
- 3. § 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3,
- 4. § 37 Absatz 2 und 3,
- 5. § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3,
- 6. § 49 Absatz 1 Satz 3,
- 7. § 56 Absatz 6 Satz 3 bis 6

in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096).

- (3) <sup>1</sup>§ 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S 1259) sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. <sup>2</sup>Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen.
- (4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist ab dem 2. August 2021 anzuwenden.
- (5) § 43 Absatz 2 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.

- (6) Ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind:
- 1. § 1 Absatz 3 Satz 2,
- 2. § 2 Absatz 16,
- 3. § 20 Absatz 3a Satz 2

in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050).

- (7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:
- 1. § 26,
- 2. § 29 Absatz 1 und 4,
- 3. § 33 Absatz 1,
- 4. § 42 Absatz 5 Satz 1,
- 5. § 45 Absatz 3

in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

(8) <sup>1</sup>§ 4 Absatz 2 Nummer 1a und § 26 Nummer 7a in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sind nach dem 27. März 2024 anzuwenden. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 27. März 2024 erfolgt und nur soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. <sup>3</sup>§ 43 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. <sup>4</sup>§ 2 Absatz 9a in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/ Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Anm.	
A. Allgemeine Erläuterungen zu § 57	F. Erlä Ab
B. Erläuterungen zu Abs. 1:	anw
Ab dem 1.1.2020 anwendbare Vorschriften 5	G. Erlä Ab
C. Erläuterungen zu Abs. 2:	bare
Ab dem 1.1.2021 anzuwen- dende Vorschriften 11	H. Erlä Ab
D. Erläuterungen zu Abs. 3:	bare
Ab dem 1.7.2021 anwend-	I. Erlä
bare Vorschriften 16	Anv
E. Erläuterungen zu Abs. 4: Ab dem 2.8.2021 anwend-	gen Wa
bare Vorschriften 21	

	. A	۱n	m.
F.	Erläuterungen zu Abs. 5: Ab dem 1.1.2022 nicht mehr anwendbare Vorschrift		26
G.	Erläuterungen zu Abs. 6: Ab dem 1.1.2022 anwendbare Vorschriften		31
H.	Erläuterungen zu Abs. 7: Ab dem 1.1.2023 anwendbare Vorschriften		35
I.	Erläuterungen zu Abs. 8: Anwendbarkeit der Änderungen des InvStG aufgrund des		40
	Wachstumschancengesetzes		40

1

### A. Allgemeine Erläuterungen zu § 57

**Grundinformation zu § 57:** § 57 regelt in nunmehr acht Absätzen die erstmalige Anwendbarkeit von durch verschiedene Gesetze geänderten Vorschriften des InvStG. Mit jedem dieser Gesetze (s. dazu unten "Rechtsentwicklung") wurde § 57 um einen Absatz ergänzt, um die zeitliche Anwendbarkeit der durch dieses Gesetz neu aufgenommenen oder geänderten Vorschriften zu regeln.

Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 57: Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731) wurde die Investmentbesteuerung für Investmentfonds neu konzipiert und zunächst ohne § 57 eingeführt.

- ▶ WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): § 57 wird in das Gesetz aufgenommen, um die erstmalige Anwendbarkeit der mit dem WElektroMobFördG ("JStG 2019") vorgenommenen und in Satz 1 zur erleichterten Übersicht einzeln aufgezählten Änderungen des InvStG ab dem 1.1.2020 zu regeln (Satz 1). Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass vor dem 1.1.2020 erteilte Stundungen nach § 52 Abs. 2 Satz 4 von der Aufhebung der Vorschrift durch das WElektroMobFördG ("JStG 2019") unberührt bleiben.
- ▶ *JStG 2020 v. 21.12.2020* (BGBl. I 2020, 3096, BStBl. I 2021, 6): Abs. 2 wird angefügt und infolgedessen wird der frühere Wortlaut des § 57 dessen jetziger Abs. 1. Der angefügte Abs. 2 regelt die erstmalige Anwendung von Änderungen des InvStG durch das JStG 2020.
- ▶ *AbzStEntModG v. 2.6.2021* (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787): Abs. 3 wird angefügt.
- ► FoStoG v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1498; BStBl. I 2021, 803): Abs. 4 wird angefügt.
- ► *ATADUmsG v. 25.6.2021* (BGBl. I 2021, 2035; BStBl. I 2021, 874): Abs. 5 wird angefügt.
- ▶ KöMoG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889): Abs. 6 wird angefügt.
- ▶ JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Der neue Abs. 7 des § 57 bestimmt, dass die Änderungen und Ergänzungen des InvStG durch das JStG 2022 mit Ausnahme seiner selbst, also § 57 Abs. 7 idF des JStG 2022, ab dem 1.1. 2023 anzuwenden sind. § 57 Abs. 7 idF des JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) ist ab dem Inkrafttreten von Art. 14 des JStG 2022 am Tag nach dessen Verkündung im BGBl., also ab dem 21.12.2022 anzuwenden.
- ▶ WachsChG v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666): Der neue Abs. 8 des § 57 regelt in vier Sätzen, dass die Änderungen und Ergänzungen des InvStG durch das WachsChG mit Ausnahme seiner selbst, also § 57 Abs. 8 idF des WachsChG, erstmals zu verschiedenen Zeitpunkten anzuwenden sind, nämlich nach Satz 1 § 4 Abs. 2 Nr. 1a und § 26 Nr. 7a idF des WachsChG nach dem 27.3.2024, nach Satz 2 § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 idF des WachsChG erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen iSd. § 49 Abs 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG, bei denen die Veräußerung nach dem 27.3.2024 als dem Tag nach der Verkündung des WachsChG erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 27.3.2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen, nach Satz 3 § 43 Abs. 1 idF des WachsChG erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen und nach Satz 4 § 2 Abs. 9a idF des WachsChG

ab dem 1.1.2025. § 57 Abs. 8 idF des WachsChG ist ab dem Inkrafttreten von Art. 25 WachsChG am Tag nach dessen Verkündung im BGBl., also ab dem 28.3.2023 anzuwenden (Art. 35 Abs. 1 WachsChG).

► Zeitlicher Geltungsbereich: § 57 gilt erstmals seit dem 18.1.2019, dem Tag nach der Verkündung des WElektroMobFördG ("JStG 2019") am 17.12.2019; s. Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG ("JStG 2019").

#### Geltungsbereich des § 57:

- ➤ Sachlicher Geltungsbereich: § 57 regelt die zeitliche Anwendbarkeit der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Änderungen des InvStG durch die oben genannten Gesetze (s. oben "Rechtsentwicklung").
- ▶ Persönlicher Geltungsbereich: § 57 gilt für in- und ausländ. Anleger in- und ausländ. Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

#### 2-4 Einstweilen frei.

## 5 B. Erläuterungen zu Abs. 1: Ab dem 1.1.2020 anwendbare Vorschriften

Anwendbarkeit ab dem 1.1.2020 (Abs. 1 Satz 1): Satz 1 regelt, dass die darin einzeln aufgeführten Änderungen des InvStG durch das WElektroMobFördG ("JStG 2019") ab dem 1.1.2020 anzuwenden sind. Die Vorschrift erfasst damit nicht alle Änderungen des WElektroMobFördG ("JStG 2019"), nämlich nicht den mit Art. 17 Nr. 14 in das InvStG aufgenommenen § 49 Abs. 3 Satz 5 (Minderung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen um nicht ausgeschüttete Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge) und sich selbst, also § 57. Die beiden Vorschriften gelten deshalb seit dem 18.1.2019, dem Tag nach der Verkündung des WElektroMobFördG ("JStG 2019") im BGBl. Vom 17.12.2019; s. Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG ("JStG 2019"). der in seinem Satz 1 aufgeführten Änderungen des InvStG durch das WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17). Satz 2 regelt in Satz 2 den Fortbestand vor dem 1.1.2020 erteilter Stundungen nach § 52 Abs. 2 Satz 4.

#### Erfasste Vorschriften sind:

- § 2 Abs. 8 Satz 5, Abs. 9 und 13 (Nr. 1): Siehe § 2 Anm. 17, 9 und 24.
- § 6 Abs. 1: Siehe § 6 Anm. 5.
- § 6 Abs. 2: Siehe § 6 Anm. 15.
- § 6 Abs. 4 Satz 1: Siehe § 6 Anm. 25.
- § 6 Abs. 5 Satz 2: Siehe § 6 Anm. 30.
- § 6 Abs. 6a: Siehe § 6 Anm. 34.
- § 6 Abs. 7 Satz 4: Siehe § 6 Anm. 35.
- § 8 Abs. 4: Siehe § 8 Anm. 25.
- § 11 Abs. 1: Siehe § 11 Anm. 5.
- § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4: Siehe § 15 Anm. 10 und 20.
- § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3: Siehe § 17 Anm. 5.
- § 20 Abs. 1, 3, 3a und 4: Siehe § 20 Anm. 5, 15, 16, 20.
- § 30 Abs. 3: Siehe § 30 Anm. 15.

- § 31 Abs. 1 und 3: Siehe § 31 Anm. 5, 15.
- § 35: Siehe § 35 Anm. 1 ff.
- § 36 Abs. 4: Siehe § 36 Anm. 20.
- § 42 Abs. 1 und 2: Siehe § 42 Anm. 5 f.
- § 52 Abs. 2: Siehe § 52 Anm. 10.
- § 56 Abs. 3a und 6 Satz 4: Siehe § 56 Anm. 30.

Aufrechterhalten von Stundungen nach § 52 Abs. 2 Satz 4 aF (Abs. 1 Satz 2): Satz 2 regelt den Fortbestand von Stundungen nach dem mit dem WElektroMob-FördG ("JStG 2019") aufgehobenen § 52 Abs. 2 Satz 4 aF.

- ▶ Stundungen nach § 52 Abs. 2 Satz 4 aF: Siehe § 52 Abs. 2 Satz 4 und § 52 Anm. 10. Es handelt sich um die Stundung der festgesetzten, auf den Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen Steuer des Anlegers bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Spezial-Investmentanteile durch den Anleger. Satz 2 spricht fälschlich von "gewährten Stundungen" ohne Rücksicht darauf, dass nach § 52 Abs. 2 Satz 4 aF die festgesetzte Steuer als gestundet "galt", die Stundung also gerade nicht gewährt werden musste.
- ▶ Aufhebung von § 52 Abs. 2 Satz 4 aF: Die Vorschrift wurde durch Art. 17 Nr. 15 des WElektroMobFördG ("JStG 2019") aufgehoben.
- ▶ *Rechtsfolge von* § *57 Satz 2* ist, dass Stundungen nach § 52 Abs. 2 Satz 4 von der Aufhebung der Vorschrift unberührt bleiben.

Einstweilen frei. 6–10

## C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ab dem 1.1.2021 anzuwendende Vorschriften

Anwendbarkeit ab dem 1.1.2021: Abs. 2 regelt, dass die darin aufgeführten Änderungen des InvStG durch das JStG 2020 ab dem 1.1.2021 anzuwenden sind. Wie Abs. 1 erfasst die Vorschrift nicht alle Änderungen des InvStG durch das JStG 2020, nämlich nicht sich selbst, also § 57 Abs. 2. Abs. 2 gilt deshalb seit dem 29.12. 2020 (Art. 50 Abs. 1 JStG 2020).

#### Erfasste Vorschriften sind:

- § 1 Abs. 2 Satz 2: Siehe § 1 Anm. 9, 9a.
- § 10 Abs. 5: Siehe § 10 Anm. 30.
- § 22 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 und Abs. 3: Siehe § 22 Anm. 12, 15.
- § 37 Abs. 2 und 3: Siehe § 37 Anm. 10, 15.
- § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3: Siehe § 42 Anm. 5 f.
- § 49 Abs. 1 Satz 3: Siehe § 49 Anm. 5.
- § 56 Abs. 6 Sätze 3 bis 6: Siehe § 56 Anm. 30.

Einstweilen frei.

11

### 16 D. Erläuterungen zu Abs. 3: Ab dem 1.7.2021 anwendbare Vorschriften

Anwendbarkeit ab dem 1.7.2021 (Abs. 3 Satz 1): Satz 1 regelt, dass die darin einzeln aufgeführten Änderungen des InvStG durch das AbzStEntModG 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787) ab dem 1.7.2021 anzuwenden sind. Die Vorschrift erfasst nicht alle Änderungen des InvStG durch das AbzStEntModG, nämlich nicht sich selbst, also § 57 Abs. 3 sowie die redaktionelle Anpassung von § 11 Abs. 2 Satz 4; beide gelten damit ab dem 9.6.2021 (Tag nach der Verkündung im BGBl. I vom 8.6.2021, s. Art. 15 AbzStEntModG).

#### Von Abs. 3 erfasste Vorschriften sind:

- § 7 Abs. 4 Satz 3: Siehe § 7 Anm. 25.
- § 7 Abs. 5 Satz 1: Siehe § 7 Anm. 35.
- § 11 Abs. 1 Satz 3: Siehe § 11 Anm. 5.

17-20 Einstweilen frei.

## 21 E. Erläuterungen zu Abs. 4: Ab dem 2.8.2021 anwendbare Vorschriften

**Anwendbarkeit ab dem 2.8.2021 (Abs. 4):** Abs. 4 regelt, dass die darin einzeln aufgeführten Änderungen des InvStG durch das FoStoG v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1498; BStBl. I 2021, 803) ab dem 2.8.2021 anzuwenden sind.

#### Erfasste Vorschriften sind:

- § 26 Nr. 4 Buchst. j: Siehe § 26 Anm. 25.
- § 26 Nr. 5 Satz 2: Siehe § 26 Anm. 45.
- \$ 26 Nr. 7 Satz 2: Siehe \$ 26 Anm. 55.

22-25 Einstweilen frei.

### F. Erläuterungen zu Abs. 5: Ab dem 1.1.2022 nicht mehr anwendbare Vorschrift

Letztmalige Anwendbarkeit für den Veranlagungszeitraum 2021 (Abs. 5): Abs. 5 regelt, dass § 43 Abs. 2 idF vor der Geltung des ATADUmsG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2035; BStBl. I 2021, 874) letztmals für den VZ 2021 anzuwenden ist. Zu § 43 Abs. 2 s. § 43 Anm. 10.

27-30 Einstweilen frei.

## 31 G. Erläuterungen zu Abs. 6: Ab dem 1.1.2022 anwendbare Vorschriften

**Anwendbarkeit ab dem 1.1.2022 (Abs. 6):** Abs. 6 regelt, dass die darin einzeln aufgeführten Änderungen des InvStG durch das KöMoG v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889) ab dem 1.1.2022 anzuwenden sind.

#### Erfasste Vorschriften sind:

- § 1 Abs. 3 Satz 2: Siehe § 1 Anm. 12.
- § 2 Abs. 16: Siehe § 2 Anm. 27.
- \$ 20 Abs. 3a Satz 2: Siehe \$ 20 Anm. 17.

Einstweilen frei. 32–34

### H. Erläuterungen zu Abs. 7: Ab dem 1.1.2023 anwendbare Vorschriften

**Anwendbarkeit ab dem 1.1.2023 (Abs. 7):** Abs. 7 regelt, dass die darin einzeln aufgeführten Änderungen des InvStG durch das JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) ab dem 1.1.2023 anzuwenden sind.

#### Erfasste Vorschriften sind:

- \$ 26,
- § 29 Abs. 1 und 4,
- § 33 Abs. 1,
- § 42 Abs. 5 Satz 1,
- § 45 Abs. 3.

Der (neue) Verweis in § 29 Abs. 1 auf § 11 schließt eine Regelungslücke (vgl. BTDrucks. 20/4729, 149, s. § 29 Anm. 1). Vor den Änderungen durch das JStG 2022 war eine Erstattung von zu Unrecht einbehaltener KapErtrSt nur nach § 29 Abs. 1 aF iVm. § 7 Abs. 5 möglich. Das Erstattungsverfahren nach § 11 stand Spezial-Investmentfonds nicht offen. Mit dem AbzStEntModG v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787) wurde der Anwendungsbereich von § 7 Abs. 5 seit dem 1.7.2021 (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1, s. Anm. 16) auf unbeschränkt stpfl. Investmentfonds beschränkt, während beschränkt stpfl. Investmentfonds ausschließlich auf das Erstattungsverfahren gem. § 11 verwiesen wurden. Für beschränkt stpfl. Spezial-Investmentfonds ergab sich damit eine Regelungslücke, weil § 11 für Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 1 aF nicht anwendbar war. Seit der Ergänzung von § 29 Abs. 1 durch das JStG 2022 ist - sowohl für beschränkt als auch für unbeschränkt stpfl. Spezial-Investmentfonds – eine Erstattung der KapErtrSt gem. § 29 Abs. 1 iVm. § 11 möglich. Da aber die mit dem JStG 2022 geänderten Vorschriften erst ab dem 1.1.2023 anzuwenden sind (§ 57 Abs. 7), sollten uE im Hinblick auf die Antragsfristen in § 11 Billigkeitsmaßnahmen erwogen werden, sofern einem beschränkt stpfl. Spezial-Investmentfonds im Zeitraum zwischen dem 1.7. 2021 (Inkrafttreten der Änderungen in § 7 Abs. 5 und § 11 durch das AbzStEnt-ModG, vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1) und dem 31.12.2022 Kapitalerträge zugeflossen sind, von denen KapErtrSt zu Unrecht oder in unzutreffender Höhe einbehalten wurde und dem beschränkt stpfl. Spezial-Investmentfonds eine Erstattung der KapErtrSt in diesem Zeitraum nicht möglich war und er auch etwaige Nachweise nicht innerhalb der faktisch verkürzten Frist beibringen könnte (s. auch § 29 Anm. 1).

Einstweilen frei. 36–39

35

# 40 I. Erläuterungen zu Abs. 8: Anwendbarkeit der Änderungen des InvStG aufgrund des Wachstumschancengesetzes

Abs. 8 regelt in vier Sätzen, ab wann die Änderungen des InvStG durch das WachsChG v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666) mit Ausnahme der Ergänzung um diesen § 57 Abs. 8 erstmals anzuwenden sind.

Nach Abs. 8 Satz 1 sind § 4 Abs. 2 Nr. 1a (s. dazu § 4 Anm. 6) und § 26 Nr. 7a (s. dazu § 26 Anm. 57) idF des WachsChG nach dem 27.3.2024 anzuwenden. Ursprünglich war während des Gesetzgebungsverfahrens zum WachsChG im Jahr 2023 vorgeschlagen worden, die beiden Vorschriften sollten ab dem 1.1.2024 anzuwenden sein. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zum WachsChG im Jahr 2023 nicht abgeschlossen werden konnte, wurde der Vorschlag dahingehend geändert, dass an die Stelle des 1.1.2024 der Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also der 28.3.2024, trat.

Nach Abs. 8 Satz 2 ist § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 idF des WachsChG (s. dazu § 6 Anm. 30) erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen iSv. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 27.3.2024 als dem Tag nach der Verkündung des WachsChG erfolgt, und nur, soweit den Gewinnen nach dem 27.3.2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. Erfasst werden damit nur zukünftige Wertsteigerungen. Die Vorschrift orientiert sich am zeitlichen Anwendungsbereich von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG (s. dazu § 49 EStG Anm. 2 und 584 f.) und soll verfassungsrechtl. rechtfertigungsbedürftige Rückwirkungen vermeiden (s. BTDrucks. 20/8628, 211). Es ist ratsam, zur Abgrenzung von Wertsteigerungen oder -minderungen (s. § 2 Abs. 14) vor und nach dem 27.3.2024 den Wert von Anteile iSv. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG am Stichtag zu dokumentieren.

Nach Abs. 8 Satz 3 ist § 43 Abs. 1 idF des WachsChG (s. dazu § 43 Anm. 6) erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

Nach Abs. 8 Satz 4 ist § 2 Abs. 9a idF des WachsChG (s. dazu § 2 Anm. 20e) ab dem 1.1.2025 anzuwenden.